

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

 Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Amtsstraße 12

25436 Moorrege

 M I E T V E R T R A G Nr. 5002

 Datum : 12.12.2016
 Kunden-Nr. : 2016027
 Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
 Durchwahl : 02294/9096208

 Ansprechpartner: Herr Goetze
 Telefon : 04122 /854-122

Versandanschrift:

 Pos.1:
 Kamperrege 1, 25489 Haseldorf
 Pos.2:
 Hauptstr. 24b, 25489 Haseldorf

Bestelldatum : 06.12.2016

Nachfolgender Mietvertrag basiert auf den umseitigen Mietbedingungen.

Mietgegenstand:	Einrichtung:
Pos. 1 ++++++ 1 Stück OPTILine Mensa-Container- anlage, stapelbar, ohne Möbel, fabrikneu, bestehend aus insgesamt: 5 Containern, Typ T 1 S Optirent-Nr. 6594 - 6598	Pos. 1 (Nr. 6594-6598) ++++++ - Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld- leuchten 2 x 58 Watt - 1 Stück Acrylglasvordach Größe: 160 x 90 cm
Pos. 2 ++++++ 1 Stück OPTILine Kita-Gruppen- Containeranlage, stapelbar, ohne Möbel, bestehend aus insgesamt: 5 Containern, (4 x fabr.), davon: 4 Container, Typ T 1 S Optirent-Nr. 6599 - 6602 1 WC-Container für Kinder, Typ T 1 S Kombi, ohne Küchen- abteil, Optirent-Nr. 6352 Größe je Container:	- 2 Stück Zu-/Abwasseranschlüsse durch die Außenwand, bestehend aus 1 PVC-Rohr DN 50 sowie 1 Kupferrohr 1 Zoll Pos. 2 (Nr. 6599-6602 + 6352) ++++++ - Spiegelrasterleuchten 2 x 58 Watt anstelle der normalen Langfeld- leuchten 2 x 58 Watt, außer in den Sanitärräumen - 1 Stück Acrylglasvordach Größe: 160 x 90 cm

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002
-----Datum : 12.12.2016 Blatt 2
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

Mietgegenstand:

Einrichtung:

6.058 x 2.438 x 2.810 mm
x 2.500 mm i.L.

gemäß vorl. Ausführungszeichnungen

- 2 Stück kindgerechte WCs

- 2 Stück kindgerechte Handwasch-
beckenMietpreis pro Monat : 1.878,00 EUR
Mindest-Mietdauer : 18 MonateFrachtkosten bei Abholung : 3.926,00 EUR
Krankkosten bei Abholung : 750,00 EUR

Demontagekosten: 1.680,00 EUR ✓

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. ✓

Sondervereinbarungen

1.): Das v.g. Amt Geest und Marsch Südholstein,
Der Amtsdirektor, Amtsstraße 12 in
25436 Moorrege übernimmt die v.g. Container
ab dem 01.01.2017 von dem Vormieteramt:Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7
in 25436 Uetersen.Die v.g. Container wurden von dem Am Geest
und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor,
Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege im einwand-
freien Zustand vom Vermieter übernommen.2.): Die Kosten für die Reinigung, der nach Miet-
ende (Rückholung in unser Werk), von Ihnen
besenrein zurückgegebenen Container, - bei
normalem Verschmutzungsgrad - betragen

Preis: EUR 520,00 zzgl. ges. MwSt.

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

Amt Geest und
Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

M I E T V E R T R A G Nr. 5002

Datum : 12.12.2016 Blatt 3
Kunden-Nr. : 2016027
Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
Durchwahl : 02294/9096208

Ansprechpartner: Herr Goetze
Telefon : 04122 /854-122

3.): Die Kosten für die Erstellung eines Plattenfundamentes mittels Lastverteilerplatten, auf einer kundenseitigen, ebenen sowie befestigten Fläche (Höhendifferenz max. 15 cm, charakteristische Bodenpressung von 250 kN/qm bei 1-geschossigen Containeranlagen, 350 kN/qm bei 2-geschossigen Containeranlagen), inklusive Rückbau dieses Fundamentes nach Mietende, ohne statischen Nachweis betragen

Preis: EUR 998,00 zzgl. ges. MwSt.
- Schon berechnet -

- 4.): Die angebotenen Container entsprechen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) für Standzeiten von bis zu 24 Monaten.
- 5.): Die aufgeführten Rückholkosten nach Mietende (Rückfracht-, Demontage- und Krankkosten) entsprechen dem Stand 05/2016.
- 6.): Siehe beigefügtes Merkblatt für Mieter.
- 7.): Es gelten unsere beiliegenden Mietbedingungen Stand 03/2016.
- 8.): Hinweis zu verbleibenden Mindestmietdauer

Die Restmietzeit beträgt:

18 Monate und 13 Tage.
- Mindestens bis zum 13.07.2018 -

(Hinweis: Da unser Mietprogramm leider nur die vollen Monaten angibt, haben wir oben die genaue Restmietzeit vermerkt).

OPTIRENT Mobilraum-Mietservice GmbH · Postfach 12 30 · D-51590 Morsbach

 Amt Geest und
 Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Amtsstraße 12

25436 Moorrege

 M I E T V E R T R A G Nr. 5002

 Datum : 12.12.2016 Blatt 4
 Kunden-Nr. : 2016027
 Sachbearbeiter : Alexandra Rettig
 Durchwahl : 02294/9096208

 Ansprechpartner: Herr Goetze
 Telefon : 04122 /854-122

9.): Die umseitigen Mietbedingungen gelten spätestens mit der Übernahme der Container zum 01.01.2017 als akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass bis dahin noch keine Rücksendung des gegengezeichneten Exemplares des Mietvertrages erfolgt sein sollte.

10.): Alle weiteren Vertragsbestandteile entnehmen Sie bitte aus unserem Angebot vom 19.05.2016.

Liefertermin : Container stehen bereit
 Mietbeginn : Sonntag, 01.01.2017
 Krangstellung vor Ort : Bei Abholung per LKW-K
 Zahlungsbedingungen : Innerhalb von 8 Tagen,

Der Vertrag ist durch
 Auftragserteilung v.
 20.05.2016 legitimiert.

Moorrege Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 IA
 den 10.01.2017
 Stempel/Unterschrift des Mieters

Morsbach, den 12.12.16
 Optirent

Merkblatt für Mieter

Der Mieter ist verpflichtet:

- 1.) für sach- und fachgerechte Wartung Sorge zu tragen, die Mietsache während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

die Inbetriebnahmeprüfung sowie eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen nach VDE und TrinkwV vorzunehmen.

bei Frostgefahr die Mietobjekte in geeigneter Weise besonders zu schützen, d. h.:

- Räume mit Sanitärinstallationen sind so zu heizen, dass Frostschäden an den Installationen verhindert werden, auch umgehend am Anliefertag.
- bei Stilllegung sind alle wasserenthaltenden Einrichtungen abzulassen oder ausreichend mit geeigneten Frostschutzmitteln zu befüllen. Beim Vorhandensein von Durchlauferhitzern / Warmwasserboilern eine Beheizung bis zum Abholtag erforderlich.

vor Rückgabe des Mietobjektes alle wasserenthaltenden Einrichtungen (z. B. Boiler, Tanks, Spülkästen, etc.) zu entleeren/ abzulassen.

einen ständigen ungehinderten Ablauf des Regenwassers aus den Fallrohren sicherzustellen.

wenigstens alle 3 Monate eine Sichtkontrolle (im Herbst aufgrund des Laubfalls wöchentlich) des Containerdaches durchzuführen und dabei etwaige grobe Verschmutzungen (insbesondere Laub) zu entfernen.

notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern es sich nicht bloß um normalen Verschleiß oder solche Schäden handelt, die die Vermieterin zu vertreten hat. Hierzu gehört z. B. auch eine ausreichende und regelmäßige Unterhaltsreinigung (entsprechend der Nutzung angepasst), um einen beschleunigten Verschleiß oder Beschädigung der Bodenbeläge zu Vermeiden.

- 2.) Der Mieter gestattet der Vermieterin, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen und / oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Dies schließt die Verpflichtung des Mieters ein, der Vermieterin den Zugang zu den Mietobjekten auch auf solchen Grundstücken zu ermöglichen, die nicht in seinem Eigentum stehen. Erforderliche Sondergenehmigungen für das Aufstellen der Mietgegenstände hat der Mieter zu beschaffen. Der Mieter ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Absicherung und evtl. notwendige Sichtbeleuchtung des Mietgegenstandes, verantwortlich.
- 3.) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin nach Ablauf des Mietvertrages die Mietobjekte mit allen Teilen und Hilfsmitteln, die dem Mieter von der Vermieterin bei Beginn des Mietvertrages oder später zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzugeben; das gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und zur Verwendung der Mietobjekte erforderlichen Teile. In diesem Sinne vertragsgemäß ist das Mietobjekt nur dann, wenn es ohne weitere Reinigung oder Reparatur zur sofortigen Weitervermietung geeignet ist. Ist das nicht der Fall, kann die Vermieterin die Reinigung auf Kosten des Mieters nochmals vornehmen. Als Kosten darf die Vermieterin, wenn sie die Reinigung selbst ausführt, jene Kosten in Ansatz bringen, die ein ortsansässiges Reinigungsunternehmen für die Reinigung verlangt, mindestens aber die Lohn- und Lohnnebenkosten ihrer eigenen Mitarbeiter gemäß nachzuweisenden Zeitaufwand und zusätzlich einer Pauschale für eingesetzte Reinigungsmittel.
- 4.) Desweiteren möchten wir Sie auf unsere umseitigen „allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Mobilbauten“ hinweisen.

Stand 10/2015